








Waffenarten*

Waffenarten*	Besondere Kennzeichnung	Erwerb/Besitz	Führen	Schießen	Verbringen/Mitnahme nach/durch/aus Deutschland Erlaubnis erforderlich
		Waffenbesitzkarte erforderlich	Waffenschein erforderlich	Schießerlaubnis erforderlich	
Handfeuerwaffen (Büchsen und Flinten), Faustfeuerwaffen (Pistolen und Revolver)		ja, Vergehen	ja, Vergehen	ja, Owi	ja, Vergehen
Hand- und Faustfeuerwaffen im Kaliber 4 mm mit Kennzeichen (Erwerb/Besitz ist bedürfnisfrei)		ja, Vergehen	ja, Vergehen	ja, Owi	ja, Vergehen
Veränderte Langwaffen (Salutwaffen) für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, wenn sie rechtskonform abgeändert worden sind (Unbrauchbarkeit)		nein	ja, Vergehen	ja, Owi	nein
Schusswaffen, die vor dem 1. April 1976 rechtskonform verändert worden sind (Unbrauchbarkeit)		nein	ja, Vergehen	ja, Owi	nein
Einläufige Einzellerwaffen mit Zündhütchenzündung: Entwicklung vor dem 1.1.1871		nein	ja, Vergehen	ja, Owi	nein
Schusswaffen mit Lunten- oder Funkzündung: Entwicklung vor dem 1.1.1871		nein	nein	ja, Owi	nein
Schusswaffen mit Zündnadelzündung: Entwicklung vor dem 1.1.1871		nein	ja, Vergehen	ja, Owi	nein
Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit Patronenlager bis 12,5 mm Durchmesser	ohne 	ja, Vergehen	ja, Vergehen	ja, Owi	ja, Vergehen
Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit Patronenlager bis 12,5 mm Durchmesser Erwerb/Führen ist bedürfnisfrei; Sachkunde- und Haftpflichtversicherungsnachweis nicht erforderlich	mit 	nein	Kleiner Waffenschein Vergehen	ja, Owi	nein
Druckluft-, Federdruck- oder CO ₂ -Waffen, Geschossenergie ≤ 7,5 Joule	ohne 	ja, Vergehen	ja, Vergehen	ja, Owi	ja, Vergehen
Druckluft-, Federdruck- oder CO ₂ -Waffen, die vor dem 1.1.1970 in der BRD oder vor dem 2.4.1991 im Beitrittsgebiet hergestellt - und in den Handel gebracht worden sind (Ausnahme zur vorstehenden Zeile)	ohne 	nein	ja, Vergehen	ja, Owi	nein
Druckluft-, Federdruck- oder CO ₂ -Waffen, Geschossenergie ≤ 7,5 Joule	mit 	nein	ja, Vergehen	ja, Owi	nein
Armbrust (Erwerb ab 18 Jahre)		nein	nein	ja, Owi	nein
Folgende Gegenstände sind vom WaffG ganz oder teilweise ausgenommen: Bogen, Blasrohre, Harpunengeräte (ohne Antrieb durch Munition), zum Spiel bestimmte Schusswaffen (wenn aus ihnen nur Geschosse mit einer max. Bewegungsenergie von ≤ 0,5 J verschossen werden können und dieser Wert mit einfachen Werkzeugen nicht erhöht werden kann), zum Spiel bestimmte Gegenstände (wenn mit ihnen nur Zündplättchen, -bänder, -ringe [Amorces] oder Knallkorken abgeschossen werden können. Ein Umbau in eine Schusswaffe oder einen ähnlichen Gegenstand muss mit einfachen Werkzeugen unmöglich sein.)					
Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen) → Schusswaffen, die vor dem 1. April 2003 gem. § 7, 1. WaffV unbrauchbar gemacht worden sind		nein	nein	n.a.	nein
→ Schusswaffen, Zier- oder Sammlerwaffen, die ab dem 1. April 2003 gem. Anl. 1, A1, UA1 Nr. 1.4 unbrauchbar gemacht worden sind und ein Zulassungszeichen nach Anl. II Abb. 11 der BeschV v. 13.7.2006 tragen	z. B. Beschussamt Ulm 	nein	nein	n.a.	nein
Nachbildungen von Schusswaffen (Gegenstände, die nicht als Schusswaffe hergestellt wurden, aber die äußere Form einer solchen haben, aus denen nicht geschossen werden kann und die auch nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in gebrauchsfähige Schusswaffen umgebaut werden können.)		nein	nein	n.a.	nein

*Ggf. bestehen im Einzelfall Ausnahmen, erteilt durch das Bundeskriminalamt



Waffenrecht 2016

WaffG v. 11.10.2002; gültig ab 1.4.2003
(letzte Änderung d. Art. 2 – 5, G. v. 18.7.2016)

Erstausgabe: Wolfgang Dicke
2. u. 3. überarbeitete Auflage:
Hans Jürgen Marker
Bundesgeschäftsstelle der GdP
10555 Berlin · Stromstr. 4
© www.gdp.de
September 2016



**Gewerkschaft
der Polizei**
Bundesvorstand

Grundsatz:

Für den Umgang mit Schusswaffen sind Erlaubnisse erforderlich!

Übersicht	Waffengesetz
Begriffsbestimmungen	§ 1 und Anlage 1
Verbotene Waffen	Anlage 2 Abschnitt 1
Erlaubnispflichtige Waffen	Anlage 2 Abschnitt 2
Erlaubnisse (Erwerb/Besitz, Führen, Schießen)	§ 10
Waffenschein (Führen)	§ 10 Abs. 4
Kleiner Waffenschein (Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen)	§ 10 Abs. 4, i.V.m. Anl. 2, A2, UA3 Nr. 2/2.1
Erlaubnisausnahmen	§ 12
Erwerb/Besitz von Schusswaffen und Munition für → Jäger	§ 13
→ Sportschützen	§ 14
→ Brauchtumsschützen/Brauchtumpflege	§ 16
→ Waffen- und Munitionssammler	§ 17
→ Waffen- und Munitionssachverständige	§ 18
→ Gefährdete Personen	§ 19
Erwerb/Besitz/Führen von Schusswaffen/Munition durch Bewachungsunternehmer oder ihr Bewachungspersonal	§ 28
Führungsverbot für Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen → Anscheinswaffen (Anl. 1, A1, UA1 Nr. 1.6) → Hieb- und Stoßwaffen (Anl. 1, A1, UA2 Nr. 1.1) → Einhandmesser (Anl. 1, A1, UA2 Nr. 2.1) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge >12 cm (siehe hierzu die Ausnahmen im Kasten über das Führungsverbot)	§ 42a
Strafvorschriften	§§ 51 – 52a
Bußgeldvorschriften	§ 53

Verbotene Gegenstände

Schusswaffen	Kriegswaffen gem. Kriegswaffenliste, auch wenn deren Kriegswaffeneigenschaft in Wegfall geraten ist. Ausnahme: halbautomatische tragbare Schusswaffen	Verbrechen
	Vollautomatische Selbstladewaffe	Verbrechen
	Vorderschaft-Repetierflinte (Pumpgun), entweder mit: → Kurzwaffengriff anstelle Hinterschaft vorhanden oder → Gesamtwaffenlänge (kürzest mögliche Verwendungsform) <95 cm oder → Lauflänge <45 cm	Verbrechen
	Schusswaffen, die über den für Jagd- und Sportzweck allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschieben oder verkürzt oder schnell zerlegt werden können	Vergehen
	Schusswaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutauschen oder mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind. Beispiel: Schießkugelschreiber, Stockgewehr etc.	Vergehen
Hieb- und Stoßwaffen	Mehrschüssige Kurzwaffen, deren Baujahr nach dem 1. Januar 1970 liegt, für Zentralfuerpatronenmunition in Kalibern unter 6,3 mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt	Vergehen
	Hieb- und Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutauschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind	Vergehen
	Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Wurfsterne, Präzisionsschleudern, Nun-Chakus	Vergehen
	Springmesser, Fallmesser, Butterflymesser (Anl. 1 A1, UA2, Nr. 2.1.4), Faustmesser (Anl. 1 A1, UA2, Nr. 2.1.3). Ausnahme: nicht verboten sind Springmesser, wenn ihre Klinge seitlich aus dem Griff springt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge höchstens 8,5 cm lang ist und nicht beiderseits geschliffen ist	Vergehen
Sonstige	Gegenstände, bei denen leicht entflammare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann oder in denen mit explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen eine Explosion ausgelöst werden kann.	Vergehen
	Gegenstände mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, die nicht amtlich zugelassen sind	Vergehen
	Elektroimpulsgeräte ohne amtliches Prüfzeichen	Owi
	Distanz-Elektroimpulsgerät, dessen Wirkung mittels flüssiger Medien übertragen wird	Owi
	Für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten oder markieren	Vergehen
	Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtungen für Schusswaffen und Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel, sofern sie einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen	Vergehen

Verbot des Führens (Verstoß Owi)	Aber erlaubt:
→ Anscheinswaffen (Imitate scharfer Feuerwaffen, unbrauchbar gemachte Feuerwaffen) Ausnahmen: Gegenstände, die nach ihrem Gesamterscheinungsbild erkennbar → zum Spiel (Über- oder Unterschreitung der Originalgröße um 50%, neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichnung von Feuerwaffen aufweisen) → für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind.	→ Transport in einem verschlossenen Behältnis. → Film- oder Fernsehaufnahmen bzw. Theateraufführungen
→ Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1, A1, UA2, Nr. 1.1 (z.B. Schlagstöcke, Bajonette, Kampfmesser) → Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge >12 cm	→ Bei berechtigtem Interesse für allgemein anerkannte Zwecke (z.B. für Berufsausübung, Picknick, Bergsteigen, Gartenpflege, Rettungswesen, Brauchtumpflege, Jagd und Fischerei, Sport)

Pyrotechnische Gegenstände nach SprengG sowie 1. SprengV			
Art	Erwerb	Verbringen	Verwenden im Freien
Kategorie 1 (I / F1)	ab 12	ab 12	ab 12
Kategorie 2 (II / F2)	ab 18	ab 18	ab 18 (nur 31.12./1.1.)
Kategorie 3 (III / F3)	ab 18*	ab 18*	ab 18*
Kategorie 4 (IV / F4)	ab 21*	ab 21*	ab 21*
Kategorie T1	ab 18	ab 18	nein/Owi
Kategorie T2	ab 21*	ab 21*	ab 21*
Kategorie P1	ab 18	ab 18	nein/Owi
Kategorie P2	ab 21*/**	ab 21*	ab 21*
ohne Kennzeichnung	nein/Owi	nein/Straftat	nein/Straftat

* nur mit Erlaubnis oder Befähigungsschein und im bestimmungsgemäßen Umfang
** **Ausnahmen:** „Bengalos“ fallen in die Klassen P1 und P2. Sie werden i.d.R. als Seenotsignalmittel hergestellt. Diverse Berufspatente und Sportbootführerscheine, ausgestellt durch WSD'en, DSV, DMJV, DGzRS, DLRG, DRK oder Scheine aus der Luftfahrt, z.B. des DHV, DAeC usw. mit eingetragenem Sachkundenachweis (SKN) oder separatem SKN, ermächtigen auch zum bestimmungsgemäßen Umgang mit Pyrotechnik gem. Kat. P2

